

## Die kriminalistische Fallanalyse\*

Von Kriminaloberrat Ottmar Kroll und Kriminaloberrat Ulrich Schwarz, Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei

### 3.2.2 Schritt 2: Bewertung der Daten

Vorhandene und erschlossene Daten müssen, um sie weiter verwenden zu können, nach ihrer Qualität oder Zuverlässigkeit bewertet werden. Nicht jedes Faktum ist gleich sicher, manche Daten sind absolut zuverlässig, andere eher fragwürdig. Wir erhalten Daten, die an Sicherheit kaum zu überbieten sind (z. B. das Geburtsdatum eines Opfers aus dem Geburtenbuch des Standesamts), aber auch Daten, die vom Hören-Hören-Sagen stammen (ein Informant hat gehört, eine andere Person habe über die Straftat einer weiteren Person berichtet).

Daten müssen also bewertet, kategorisiert werden.

In Sonderkommissionen läuft die Datenbewertung häufig so ab, dass ein Beamter des Abschnitts Hinweisaufnahme eine Bewertung vornimmt, die z. B. lauten kann:

- wichtiger, vorrangig zu bearbeitender Hinweis,
- nachrangig zu bearbeitender Hinweis,
- keine Abklärung nötig (oder: Spinner, Wahrsager ...).

Eine solche Datenbewertung hat den Vorteil der unmittelbaren Nähe des aufnehmenden Beamten zum Zeugen, sie hat aber die Nachteile einer mangelhaften Systematisierung und persönlicher, manchmal von Vorurteilen geprägter, häufig nicht nachvollziehbarer Beurteilung.

Eine systematische Kategorisierung der Daten hat aber nicht nur den Vorteil einer differenzierteren Betrachtung, durch ein System ist eine Einstufung von Daten auch für andere leichter nachvollziehbar.

In Anlehnung an internationale Standards<sup>13</sup> hat sich deshalb in den letzten Jahren eine Bewertungspraxis mehr und mehr durchgesetzt, die differenzierter ist. Es handelt sich dabei um die sogenannte „4 X 4-Methode“<sup>14</sup> oder das „4 X 4-System“, das nicht nur von den in der Fallanalyse führenden Nationen angewandt wird, sondern – soweit bekannt – auch von den Nachrichtendiensten (z. T. wird auch eine noch differenziertere „6 X 6-Methode“ angewandt).

Hierbei werden die Informationsquelle und die Information getrennt bewertet und jeweils nach einem Vier-Punkte-Schema wie rechts oben dargestellt bewertet

Hierbei bedeuten:

#### Bewertung der Quelle:

**A = Sehr zuverlässig:** Dies sind Quellen, die sich in der Vergangenheit stets als zuverlässig erwiesen haben oder die über jeden Zweifel erhaben sind. Dies gilt insbesondere für Behörden, also z. B. das Standesamt bei Fragen des Geburtsdatums.

**B = Meist zuverlässig:** Quellen, die sich in der Vergangenheit regelmäßig als zuverlässig erwiesen haben oder bei

#### Bewertung der Daten in der Fallanalyse: Das „4 X 4-System“

Quelle	X	Information	=
<b>A</b> = Sehr zuverlässig		<b>1</b> = Eigene (polizeiliche) Wahrnehmung oder sonstige unzweifelhafte Herkunft	
<b>B</b> = Meist zuverlässig		<b>2</b> = Andere als polizeiliche Quelle, die direkten Zugang zur Information hatte	
<b>C</b> = Meist unzuverlässig		<b>3</b> = Information vom Hörensagen, die sich mit anderen Informationen deckt	
<b>X</b> = Zuverlässigkeit, nicht einschätzbar, bisher nicht erprobte Quelle		<b>4</b> = Unbestätigte Information vom Hörensagen	

A1 bis B2: Vermutlich wahre Information.  
C, X, 3 oder 4: zweifelhafte oder unwahrscheinliche Information.

denen kein vernünftiger Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit besteht. In diese Kategorie müsste man im Rahmen der Fallanalyse sicherlich eine Vielzahl von Zeugen einordnen, sofern sie z. B. von der Polizei erst ermittelt werden mussten oder nicht Dinge von sich gaben, die sie z. B. auch aus der Presse erfahren haben konnten.

**C = Meist unzuverlässig:** Dies bedeutet nicht, dass die Quelle lügt. In der strategischen Analyse sind dies unzuverlässige Informanten, in der Fallanalyse müsste man hierunter sicher z. B. Zeugen subsumieren, die sich aufgrund einer Pressemitteilung meldeten und keine neuen Informationen liefern, sondern nur vorhandene und verbreitete Informationen bestätigen.

**X = Zuverlässigkeit nicht einschätzbar, bisher nicht erprobte Quelle:** Hier wird der Einfluss der strategischen Analyse auf dieses System deutlich. Schon der Ausdruck „Quelle“, den es sonst im (offiziellen) operativen polizeilichen Sprachgebrauch nicht gibt, weist darauf hin. In der Fallanalyse gibt es sehr häufig „bisher nicht erprobte Quellen“, fast jeder Zeuge gehört hierzu. Das Schwergewicht liegt daher auf der Frage der Einschätzbarkeit der Zuverlässigkeit.

#### Bewertung der Information:

**1 = Eigene polizeiliche Wahrnehmung oder sonst unzweifelhafte Herkunft:** In diese Kategorie gehören direkt ermittelte polizeiliche Informationen, also auch z. B. die Wahrnehmungen Verdeckter Ermittler. Unzweifelbar in diesem Sinne sind natürlich auch Feststellungen anderer Behörden, wie der Zollfahndung etc.

**2 = Andere als polizeiliche Quelle, die direkten Zugang zur Information hatte:** Hier wird deutlich, dass es bei der Beurteilung der Information nicht auf die Quelle, sondern auf den Zugang der Quelle zur Information ankommt. Wer etwas persönlich gesehen hat, dessen Information gehört in diese Kategorie.

**3 = Informationen vom Hörensagen, die sich mit anderen Informationen decken:** Hier hatte die Quelle keinen direkten Zugang zur Information. Dies kann natürlich auch Dienststellen der Polizei betreffen. Problematisch ist es,

\* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 2/01, S. 146

wenn sich Informationen vom Hörensagen nur mit Informationen vom Hörensagen decken!

**4 = Unbestätigte Informationen vom Hörensagen:** Es braucht sicher nicht begründet zu werden, warum diese Informationen in diese niedrigste Kategorie gehören. Aber: Unbestätigte Informationen vom Hörensagen sind deswegen keinesfalls nutzlos, sie sind in der Fallanalyse nur entsprechend zu würdigen.

Entgegen dem ersten Eindruck findet hier *keine Vermischung der Beurteilung von Quelle und Information* statt. Quelle und (jetzige Einzel-)Information werden getrennt beurteilt.

Die Beurteilung der Quelle als solche erfolgt vorrangig danach, wie die Informationen, die die Quelle bisher lieferte, einzuschätzen waren oder wie die Quelle aufgrund der Gesamtumstände einzuschätzen ist. Die Beurteilung der Information erfolgt nicht etwa danach, ob diese nach Einschätzung des Analytikers glaubhaft, wahrscheinlich, realistisch etc. ist, sondern allein nach der Nähe der Quelle zur wiedergegebenen Information.

Hierdurch werden persönliche Einschätzungen weitgehend minimiert, die Bewertung der Daten wird professioneller.

### 3.2.3 Schritt 3: Ordnen und Zusammenstellen der Daten

Bewertete Daten müssen vor einer Aufbereitung geordnet, zusammengestellt, kategorisiert werden, um sie überschaubar und damit analysierfähig zu machen. Niemand kann in einem Mordfall zehntausende von Einzelinformationen überblicken und daraus Schlüsse ziehen.

Für die Ordnung der Daten gibt es kein Patentrezept, sie ist einzelfallabhängig und muss vom Analytiker(-team) für jedes zu analysierende Delikt neu festgelegt werden.

Allerdings gibt es grundsätzliche Kategorisierungen, die Entscheidungshilfen bringen:

Eine mögliche Variante der Ordnung von Daten beschreibt *Walder*<sup>15</sup> in seinem Kapitel „Das Ordnen und kritische Sichten der Daten“. Er teilt die vorhandenen Daten in die vier Gruppen *Tat, Täterschaft, Beweismittel* und die noch *unerschlossenen Informationsmöglichkeiten* ein und stellt dabei folgende Grundregeln auf:

1. Daten, die sich *widersprechen*, sind zu trennen und einander gegenüberzustellen.
2. *Unrichtige Daten* sind zu erkennen und zu verwerfen oder wenigstens aus dem sich bisher ergebenden oder vermuteten Tatablauf herauszunehmen und vorerst getrennt von den andern zu „lagern“.
3. *Irrelevante Daten* sind zu verwerfen oder wenigstens beiseite zu legen.
4. *Unwahrscheinliche Daten* sind vorerst beiseite zu legen, ohne sie völlig aus den Augen zu verlieren.

Dies ist ohne Zweifel eine mögliche weitere Kategorisierung, die teilweise zurückgreift in die Bewertung der Daten. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sich widersprechende oder unrichtige Daten oft erst nach einer Ordnung erkennen lassen, wenn nicht sogar erst nach einer Aufbereitung. Andere – einfachere und vielleicht wirkungsvollere – Kategorisierungen ergeben sich aus einer Ordnung der Informationen in die drei Tatphasen und innerhalb dieser Phasen in die Analysefelder. Durch diese Aufteilung hat man schon eine sehr weitgehende Differenzierung (immerhin 21 Kategorien), wodurch u. a. die Trennung in mehrere Aspekte (z. B. des Tatorts, der Tatzeit oder Tatverdächtiger) noch weiter unterteilt wird:

	Vortatphase	Haupttatphase	Nachtatphase
Täter			
Tatort			
Tatzeit			
Opfer/ angegriffenes Gut			
Modus operandi			
Tatmittel			
Motiv			

### 3.2.4 Schritt 4: Aufbereitung der Daten

Die Aufbereitung der Daten dient der leichteren Les- und Interpretierbarkeit. In der Aufbereitung werden die Daten so zusammengestellt, dass eine Aussage über ihre Bedeutung möglich ist, also eine Analyse bzw. die Bildung von Hypothesen überhaupt erst möglich ist. Zur optischen Unterstützung dieser Arbeit sollten zeichnerische Hilfsmittel eingesetzt werden, die die Einzelinformationen zu einem logischen Gesamtgebilde wachsen lassen, das bei der Entwicklung folgerichtiger Schritte unterstützen soll.

Möglichkeiten der Aufbereitung sind z. B. die Erstellung von

- Karten (z. B. Land-, Übersichts-Karten, Stadtpläne, Zeichnungen, Skizzen),
- Tabellen, Datenbanken (insbesondere MS Excel, MS Access, aber auch MS Word für Windows<sup>16</sup>),
- Grafiken (z. B. Beziehungs-, Geldfluss- und Finanzdaten-Grafiken),
- Diagramme (z. B. Zeitflussdiagramme)

Vielfach sind Schlüsse erst dann abzuleiten oder zumindest schneller zu ziehen, wenn beide Gehirnhälften aktiviert sind, also nicht nur diejenige für das abstrakte, sondern auch die für das räumliche Denken. Sich widersprechende Aussagen zur Tatzeit, eine Feststellung des Fluchtwegs des Täters etc. sind häufig nur dann möglich, wenn alle Informationen auch visuell dargestellt sind.

Ein Beispiel soll das veranschaulichen:

#### Beispiel:

Angenommen, es liegt eine Information vor, nachdem mehrere Familienangehörige die Ermordung der reichen Erbtante geplant haben. Sie hätten über einen Mittelsmann

Datum	Vom Bankkonto		Betrag	Auf Bankkonto	
	Sortiercode	Konto-nummer		Sortiercode	Konto-nummer
12.07.	25-33-53	1849084	25000	43-45-65	1653887
22.07.	33-99-74	1653707	15000	96-73-89	1686436
14.07.	96-38-89	1365533	15000	42-77-67	1584362
20.07.	54-76-98	1584362	50000	35-32-73	1686436
16.07.	43-45-65	1156334	50000	67-76-86	1584360
19.07.	35-66-73	1365533	10000	33-65-65	1584362
26.07.	67-76-86	1686436	10000	55-79-90	1156334
23.07.	12-32-54	1365533	10000	25-78-53	1653887
21.07.	42-88-67	1584360	25000	42-46-97	1653707
15.07.	23-45-45	1550632	25000	33-99-74	1584362
13.07.	42-42-97	1653887	50000	12-00-54	1653707

Es ist schwer auszumachen, welche Zahlungen an welche Konten liefen.

#### Beispiel 1a: Aufbereitung von Finanzdaten

	Datum										
Kontonummer	12.07.	13.07.	14.07.	15.07.	16.07.	19.07.	20.07.	21.07.	22.07.	23.07.	26.07.
1156334					50000						
1365533			15000			10000				10000	
1550632				25000							
1653707									15000		
1653887		50000									
1686436											10000
1849084	25000										
1584360								25000			
1584362							50000				

Beispiel 1b

einen Killer gesucht, der für 50000 DM diesen Auftrag angenommen habe.

Die Aufgabe besteht darin, aus den von Banken angeforderten Kontenverdichtungen die Auftraggeber, den Mittelsmann und den Auftragsmörder herauszufinden.

Aufgeführt sind ausschließlich Finanztransfers mit geraden Summen ab 10000 DM.

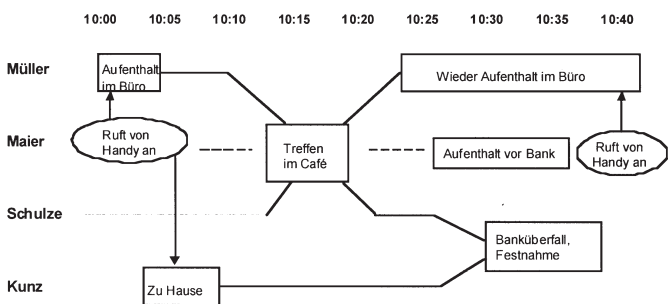
Es ist hier sehr schwer auszumachen, welche Zahlungen an welche Konten liefen. In Beispiel 1 b wird dies wohl jedem innerhalb kürzester Zeit gelingen:

Wichtig ist häufig auch eine Aufbereitung von Daten in Weg-Zeit-Berechnungen<sup>17</sup> und einer sogenannten Zeitschiene. Erst hierdurch werden Zusammenhänge deutlich, die bei einer nur tabellarischen Darstellung untergehen.

Eine solche Zeitschiene kann – z. B. bei einem Tatortdelikt – etwa so aussehen (wobei hier nur eine vereinfachte Darstellung erfolgen soll, in „echten“ Fällen wird die Zeitschiene viel umfangreicher ausfallen):

Beispiel 2:

**Zeitschiene Überfall z. N. Volksbank**



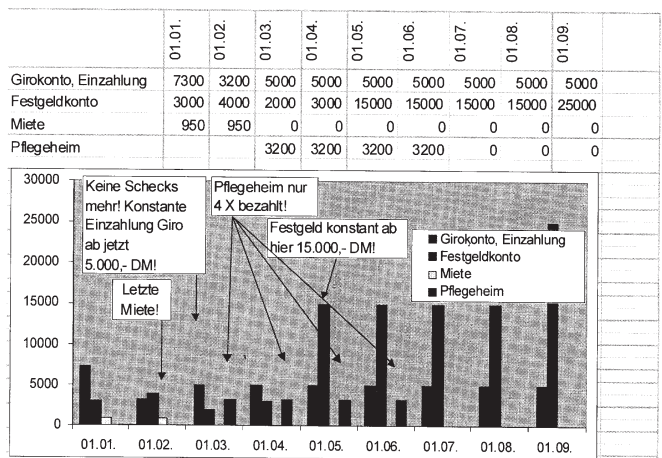
In der Grafik wurden sichere Daten über Aufenthaltsorte rechteckig, ungewisse Informationen über Aufenthaltsorte oval dargestellt. Leicht kann nun nachvollzogen werden, dass Maier und Müller an der Straftat beteiligt gewesen sein dürften!

- In einem weiteren *Beispielsfall* ist der Mörder einer Prostituierten der Wohnungsvermieter. Dieser wird von ihr nach einem vorangegangenen Liebesverhältnis erpresst. Der Verdacht ergibt sich vor allem über die Auswertung
- der ausbleibenden Mietzahlungen,
  - von regelmäßigen Zahlungen eines „Stammfreiers“ (?),
  - einer Unterbringung der Großmutter des Opfers in einem Pflegeheim mit Bezahlung zunächst durch die Prostituierte, wobei diese die Zahlungen bald unterlässt, die Großmutter aber weiter im Heim bleibt,
  - ausbleibender Zahlungen sonstiger Freier.

Eine anschauliche Präsentation und Auswertung kann kaum anders als über eine Grafik des Geldverkehrs der Er-

mordeten erfolgen, die sehr schnell Rückschlüsse erlaubt auf die sich steigernde Erpressung, die Tatauslöser für den Mord ist.

Beispiel 3:



3.2.5 Schritt 5: Auswertung der aufbereiteten Daten

Die Auswertung der aufbereiteten Daten erfolgt schließlich über das Ziehen von Schlussfolgerungen mittels induktiver Logik<sup>18</sup>, also aus dem Schluss auf einen Geschehensablauf aus nur lückenhaften Informationen.

Interessant ist hier die Feststellung, dass es zum eigentlichen Prozess der Auswertung im Sinne der Schlussfolgerung praktisch keine Literatur gibt. Das vom Bundeskriminalamt veranstaltete internationale Symposium erbrachte hierüber auch keine neuen Aufschlüsse – selbst durch die Befragung renommierter internationaler Experten konnte keine verbindliche Anleitung für die eigentliche Datenanalyse geschaffen werden<sup>19</sup>. Offenbar hängt bei der Auswertung viel von der Erfassung von Zusammenhängen auf der logischen und auf der intuitiven Ebene ab, keiner der Experten aber konnte wirklich erklären, wie er diese Zusammenhänge herstellt.

Unbestritten ist aber nach wie vor: Eine Fallanalyse, insbesondere auch der 5. Schritt, derjenige der eigentlichen Auswertung, muss nachvollziehbar sein und deshalb schriftlich niedergelegt sein!

3.2.6 Schritt 6: Hypothesenbildung, Verifizierung der Hypothesen

Die Ergebnisse der Schritte eins bis fünf der kriminalistischen Fallanalyse sind Voraussetzungen für die Aufstellung kriminalistischer Hypothesen über Tat und Täter<sup>20</sup> und damit für den sechsten Schritt der Hypothesenbildung und daraus ableitend einer Überprüfung der Hypothese, gege-

benenfalls einer Tatverdachtsanalyse, die in eine neue Datensammlung und -beschaffung münden kann und muss. Ziel dieses methodischen Vorgehens ist es, offene Fragen (die sich nahezu bei jedem Schritt ergeben können) zur Tat und zum Täterhandeln zu beantworten und die Ergebnisse in Ermittlungshandlungen<sup>21</sup> im Rahmen eines kriminalistischen und kriminaltaktischen Konzepts umzusetzen.

### Anmerkungen:

14 Crime Analysis Booklet, a.a.O.

15 Walder, Hans, „Kriminalistisches Denken“, Kriminalistik-Verlag Heidelberg, 5. Auflage 1996.

16 Standard-Software in England, den Niederlanden und Belgien sowie bei IKPO-Interpol sind die Microsoft-Programme Word, Access und Excel. Darüberhinaus findet in allen Ländern bei spezialisierten Einheiten das „Analyst's Notebook“ Anwendung.

17 Roll, Holger, FH Güstrow, „Methoden der kriminalistischen Fallbearbeitung“, in Kriminalistik 3/95, S. 230 und 4/95, S.301 f.

18 Vgl. Getto, Winfried, zur induktiven Logik und induktiven Schlussfolgerungen, „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung Teil 2 und 3“, Kriminalistik 10/98, S. 650 und 11/98, S. 711.

19 Bundeskriminalamt, „Methoden der Fallanalyse – Ein internationales Symposium“, BKA-Forschungsreihe Nr. 38.1 (deutsch) bzw. 38.2 (englisch), Wiesbaden 1998.

20 Clages, Horst, „Methodik der kriminalistischen Untersuchungsplanung“, in Kriminalistik 9/99, S. 637.

21 Clages, Horst, a.a.O., S. 637.

## Die Regelungen über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen gem. §§ 929, 930 BGB – und ihre Bedeutung für die Verwirklichung von Straftatbeständen

Dargestellt an Hand einiger typischer Fallgestaltungen

Von Regierungsdirektor Erwin Poppe, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Niedersachsen, Fachbereich Polizei

1. Die in einem vorhergehenden Beitrag behandelte Grundform des Eigentumserwerbs gem. § 929 BGB setzt neben der *Einigung* zwischen Veräußerer und Erwerber der Sache die *Übergabe*, d. h., die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an den Erwerber voraus.

Diese Verfahrensweise entspricht wirtschaftlichen Bedürfnissen in aller Regel dann, wenn der Erwerber seine aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag entstandene Verpflichtung der Zahlung des Kaufpreises zeitgleich mit dem Erhalt der Kaufsache erfüllt. Die strafrechtliche Problematik ergibt sich bei dieser Konstellation primär in den Fällen, in denen der Veräußerer nicht – wie behauptet – Eigentümer der Kaufsache ist.

Sie erstreckt sich zum einen auf die Verletzung der Rechte des „wirklichen“ Sacheigentümers, zum anderen auf die Täuschung des Erwerbers über die Eigentumsverhältnisse an der Kaufsache (s. dazu Beitrag in Kriminalistik 9/2000).

2. Gegenstand dieses Beitrags ist die durch § 930 normierte *Variante des Eigentumserwerbs*, bei der der Erwerber nicht wie im Falle des § 929 den unmittelbaren Besitz an der zu erwerbenden Sache erlangt, sondern der Veräußerer die tatsächliche Sachherrschaft behält, sich aber i. d. R. einer vertraglichen Vereinbarung (sogenannte Sicherungsabrede) verpflichtet, die Sache für den Erwerber zu besitzen.

Wirtschaftlicher Hintergrund dieser häufig verwendeten Gestaltungsmöglichkeit ist das Bedürfnis von Kreditgebern – i. d. R. Banken – ihre Darlehensforderung dadurch zu sichern, dass sie sich das Eigentum an der Sache, die vom

Darlehensnehmer mit Hilfe des gewährten Kredites gekauft wurde, von diesem übertragen lässt.

Diesem üblicherweise „*Sicherungsübereignung*“ genannten Vorgang liegt die Konstellation zugrunde, dass sich das Interesse des Kreditgebers darauf beschränkt, eine möglichst effektive Rechtsposition („*Sicherungseigentum*“) zu erwerben, die ihm die Verwertung der Kaufsache für den Fall ermöglicht, dass der Darlehensschuldner seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, während das Interesse des Käufers darauf abzielt, die Kaufsache unmittelbar für die beabsichtigten Zwecke tatsächlich zu nutzen.

Der Umstand, dass er bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites nicht in der Rechtsposition des Eigentümers der gekauften Sache ist, tangiert ihn in dieser Interessenlage praktisch nicht.

*Beispiel (Ausgangsfall):*

*Bauunternehmer K kauft vom Baumaschinenhändler V einen Baukran und „leiht“ sich die dazu erforderliche Geldsumme von der Bank B. Zur Sicherung ihrer Forderung auf Rückzahlung lässt sich B das Eigentum an diesem Kran von K übertragen.*

*Bürgerlichrechtliche Vorgänge:*

K schließt mit V einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) und mit der Bank einen Darlehensvertrag (§ 607 BGB). Die durch den Kaufvertrag entstandene Kaufpreisforderung gem § 433 II BGB erfüllt er mit der durch die Bank ausgezahlten Darlehenssumme.

V erfüllt seine kaufvertragliche Verpflichtung aus § 433 I BGB dadurch, dass er den Baukran an K durch die gem. § 929 BGB dazu erforderliche Einigung und Übergabe übereignet.

Aufgrund einer bereits im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zwischen B und K getroffenen Sicherungsabrede verbleibt der Baukran jedoch nur für eine „juristische Sekunde“ im Eigentum des K, da er in dieser Vereinbarung bereits sein erst später von V zu erwerbendes Eigentum an dem Baukran „antizipiert“ an die Bank gemäß § 930 BGB übertragen hat.

In dieser Sicherungsabrede hat sich K i. d. R. durch einen Verwahrungs- bzw. Leihvertrag (= konkretes Rechtsverhältnis i. S. § 930 BGB) verpflichtet, die Kaufsache unter Wahrung der Interessen des Sicherungseigentümers (Bank) in Obhut zu behalten und als unmittelbarer Besitzer für die Bank als mittelbaren Besitzer den Besitz zu vermitteln.

Diese rechtliche Konstellation wird abredgemäß dadurch beendet, dass K die letzte Darlehensrate zahlt mit der Folge, dass er „automatisch“ wieder das uneingeschränkte Eigentum an der Sache erhält, ohne dass es eines gesonder-

ten Rückübertragungsgeschäftes bedürfte (sogenanntes Anwartschaftsrecht des K).

Man spricht hier für die Zeit des noch nicht restlos zurückgezahlten Darlehens von einem auflösend bedingten (§ 158 I BGB) Eigentum der Bank und einem aufschiebend bedingten Eigentum des K.

## 1. Sachverhaltsvariante:

*K veräußert während des noch bestehenden Sicherungseigentums der Bank den Kran an D, der an das Eigentum des K nicht grob fahrlässig glaubt.*

### Bürgerlichrechtliche Vorgänge:

K hat eine Verletzung des mit der Bank geschlossenen Sicherungsvertrages begangen. Die daraus resultierende Schadensersatzfolge wird allerdings für B nur bedingt von praktischem Nutzen sein, da der Schaden für die Bank gerade in dem Verlust ihres Sicherungsmittels besteht und die Realisierung ihres Anspruchs davon abhängt, ob sie bei K noch auf andere Vermögenswerte zurückgreifen kann.

D hat vom Nichteigentümer K gutgläubig Eigentum erworben (§§ 929, 932 BGB), sofern dieser den Kran zum Zwecke der Übereignung an D übergeben hat.

*Sofern K den Kran an D allerdings ebenfalls nur zur Sicherung (etwa eines anderen Darlehens oder einer noch offenen Kaufpreisforderung für Baumaterialien) gemäß § 930 – d. h., unter Beibehaltung des unmittelbaren Besitzes bei K – übereignet hat, konnte ein Eigentumserwerb des D nicht stattfinden. Denn K ist nicht der Eigentümer der Sache und ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten setzt in dieser Übereignungsform des § 930 BGB gemäß § 933 BGB die (tatsächliche) Übergabe der Sache voraus. Solange diese nicht stattgefunden hat, ist ein Gutgläubenserwerb nicht eingetreten (vgl. Menke, Wertpapiermitteilungen 1997/405 ff.).*

### Strafrechtliche Vorgänge:

#### • gegenüber B:

Bezüglich aller in Betracht kommenden Straftatbestände ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Baukran bis zur Bezahlung der letzten Darlehensrate an B um eine für K fremde Sache handelt.

§ 242 StGB bei K scheidet jedoch mangels Wegnahme aus, da er entsprechend der getroffenen Sicherungsabrede selbst die tatsächliche Sachherrschaft an dem Kran innehat und ein Bruch fremden Gewahrsams in Form der Veräußerung an D somit nicht denkbar ist.

Allerdings ist § 246 StGB erfüllt, da in der Veräußerung an D eine Zueignungshandlung in Form der Anmaßung einer eigentümerähnlichen Position zu sehen ist.

Die Qualifikation des § 246 II ist ebenfalls verwirklicht, da nach dem oben bereits umschriebenen Inhalt der zwischen K und B getroffenen Sicherungsabrede ein „anvertraut sein“ i. S. dieser Vorschrift regelmäßig zu bejahen sein dürfte.

Im Falle der Sicherungsübereignung setzt § 246 StGB allerdings subjektiv voraus, dass K dem zweiten Sicherungsnehmer (hier: D) auch Eigentum verschaffen bzw. den ersten Sicherungsnehmer (hier: B) aus seiner Sicherungsposition ausschalten will (*Dreher/Tröndle*, § 263 Rdnr. 31 b).

#### • gegenüber D:

§ 263 StGB scheidet bei der Alternative „Kauf“ aus, da es am wirtschaftlichen Vermögensschaden fehlt., weil D als vollwertiges Äquivalent für den gezahlten Kaufpreis das

Eigentum an dem Kran gem. §§ 929, 932 BGB gutgläubig erworben hat.

In dem o. g. Fall, dass K an D ebenfalls, wie vorher bereits an B, nur gem. § 930 BGB zur Sicherung übereignet hat, ist § 263 StGB allerdings erfüllt.

Denn K hat dem D vorgespiegelt, Eigentümer des Kranes zu sein.

Weil D ihm glaubte, hat er den Darlehensvertrag abgeschlossen bzw. die Forderung gestundet und damit eine Vermögensverfügung vollzogen.

Der Vermögensschaden in Form einer Vermögensgefährdung ist darin zu sehen, dass die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs in der von K vorgespiegelten Weise durch den Erwerb des Sicherungseigentums an dem Kran aus den oben bereits genannten Gründen nicht eingetreten ist. Er wäre nur dann zu verneinen, wenn die Bank zur Realisierung ihrer Forderungen auf andere ausreichende Sicherheiten zurückgreifen könnte (BGH, Urt. v. 6. 2. 1996, Strafverteidiger 1997/416).

Allerdings kann von einer Kausalbeziehung zwischen der täuschungsbedingten Vermögensverfügung des D (Auszahlung des Darlehens bzw. Stundung der Forderung) und dem Vermögensschaden nur dann gesprochen werden, wenn D ohne das ihm verschwiegene Sicherungseigentum der Bank die Möglichkeit gehabt hätte, den Kran zur Befriedigung seiner Forderung zu verwerten (BGH 1/264).

## 2. Sachverhaltsvariante:

*K war bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit B zur Rückzahlung der Darlehensschuld nicht in der Lage und zur Lösung seiner Finanzprobleme entschlossen, den Kran an D durch Verkauf weiterzuveräußern:*

In diesem Fall hat er die für die Bank handelnde Person (z. B. Kreditsachbearbeiter) über die mangelnde Rückzahlungsfähigkeit sowie die o. a. Absicht getäuscht.

Dieser hat aufgrund dieser Fehlvorstellung (= Irrtum) die Auszahlung des Kredites veranlasst (= Vermögensverfügung). Der ursächlich entstandene wirtschaftliche Vermögensschaden ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Rückzahlung des vergebenen Darlehens faktisch erschwert wird (Vermögensgefährdung!).

Dies gilt jedenfalls dann, wenn andere Sicherungsmittel nicht vorhanden sind (BGH, Urt. v. 6. 2. 1996, Strafverteidiger 1997/416)

#### • gegenüber D:

Es ergeben sich keine Unterschiede zur 2. Sachverhaltsvariante.

## 3. Sachverhaltsvariante:

*K beschädigt oder zerstört den Kran vorsätzlich während der Laufzeit des Darlehens bei B.*

### Bürgerlichrechtliche Vorgänge:

Auch hier verletzt K den mit B abgeschlossenen Sicherungsvertrag mit der Folge eines Schadensersatzanspruches, der sich zusätzlich noch auf § 823 BGB (Eigentumsverletzung) stützt.

### Strafrechtliche Vorgänge:

K verwirklicht in diesem Fall § 303 StGB, da er vorsätzlich eine fremde (s. o.!) Sache beschädigt oder zerstört.

## 4. Sachverhaltsvariante:

*B, die mittelfristig Zahlungsschwierigkeiten des K befürchtet, lässt den Baukran zur Erhaltung seines Neuwertes vom*

*Bauhof des Bauunternehmers K abtransportieren, obwohl K seinen Darlehensverpflichtungen bisher uneingeschränkt nachgekommen ist.*

### *Bürgerlichrechtliche Vorgänge:*

Hier hat die Bank die mit K getroffene Sicherungsabrede verletzt, die dem K die Gebrauchsmöglichkeit an dem Kran eröffnete, solange er seinen Darlehensverpflichtungen nachkommt. Daraus erwächst dem K ein Schadensersatzanspruch bezüglich der entfallenen Gebrauchsvorteile.

Wenn K am Ort gewesen wäre, hätte er sich, gestützt auf die Besitzschutzregelung des § 859 I BGB, dieser verbotenen Eigenmacht mit Gewalt erwehren können, bzw. sie dem auf frischer Tat betroffenen Täter mit Gewalt wieder abnehmen können (§ 859 II).

Diese Gewaltausübung ist, soweit sie sich im Rahmen des Erforderlichen hält, rechtmäßig und begründet kein Notwehrrecht des für die Bank handelnden Besitzstörers (vgl. *Palandt*, Kommentar zum BGB, Rdnr. 4 zu § 859).

### *Strafrechtliche Vorgänge:*

§ 242 StGB des den Abtransport veranlassenden Bankbediensteten scheidet trotz des hier vorliegenden Gewahrsamsbruchs aus, da es sich für die Bank nicht um eine fremde Sache handelt.

§ 246 StGB ist aus dem gleichen Grund zu verneinen.

§ 289 StGB ist jedoch erfüllt, da er auch eigene Sachen des Täters bzw. der (natürlichen oder juristischen) Person, für

die der Täter handelt, umfasst (*Dreher/Tröndle*, § 289 Rdnr. 3).

Sowohl das durch die Sicherungsabrede begründete Gebrauchsrecht des K als auch sein Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums (s. o.) stellen Rechte dar, die durch § 289 StGB auch vor dem Zugriff des Eigentümers strafrechtlich geschützt sind (*Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, § 28 Rdnr. 2).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz des P hinsichtlich der Wegnahme erforderlich. Das subjektive Tatbestandsmerkmal „in rechtswidriger Absicht“ liegt vor, wenn P das auf der Sicherungsabrede zwischen B und K beruhende Recht des K zum Besitz des Kranes kannte.

Für den in der Praxis naheliegenden Fall, dass P den Kran durch einen Fuhr- oder Abschleppunternehmer (F) vom Bauhof des K wegschaffen lässt, kommt allerdings dieser als Täter des § 289 StGB in Betracht, sofern er die Besitzberechtigung des K kannte, während P als Anstifter gem. §§ 289, 26 StGB haften würde.

Ging F allerdings davon aus, die Bank sei zur Wegnahme berechtigt, so erfüllt er selbst die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 289 StGB nicht.

Er käme dann lediglich als undoloses Werkzeug des in mittelbarer Täterschaft handelnden P, dessen Tatherrschaft sich auf sein im Verhältnis zu F überlegenes Wissen gründet, in Betracht.

## Prüfungsklausur mit Lösung im Fach Psychologie

### – Studienfahrt nach Südtirol –

**Von Dr. Reinhard Haselow,  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen**

### **Sachverhalt**

Für die Studierenden einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eines Bundeslandes ist im ersten Studienjahr regelmäßig die Möglichkeit einer Studienfahrt gegeben. Die Studienfahrten verstehen sich – reduktionistisch betrachtet – als Kursfahrten, wobei die einzelnen Kurse sich innerhalb der gerade geschaffenen Kursgemeinschaft schon sehr frühzeitig mit dem Reiseziel, den Vorhaben wie auch mit den vorzusehenden Studieninhalten auseinandersetzen. Dabei beziehen die Kurse zumeist die Ausbildungsleitung, einzelne Dozenten in den Findungsprozess ein und greifen vielfach auf Erfahrungen von Studierenden aus den Vorjahren zurück. Die Studienfahrt findet regelmäßig und für alle Kurse gleichzeitig im ersten Studienabschnitt in einer Januarwoche statt.

So war es auch in einem Studienjahr der letzten Jahre, als sich drei Kurse der Polizei (A, B und C) schon Mitte Oktober, also zu Studienbeginn, nach kurzen Diskussionen – wie in den Vorjahren – für eine Studienfahrt nach Südtirol entschlossen hatten. Die Idee und Vorstellung von einem „begleitenden Winterspaß bzw. -sport“ war in allen drei neuen Kursen von vielen Studierenden euphorisch aufgenommen worden, die Aussicht auf die Möglichkeit einer

angenehmen Freizeitgestaltung im Rahmen der Studienfahrt galt für die meisten Berufsanfänger als höchst attraktiv.

Recht aufwendig wurden entsprechende Programme mit interessanten Besichtigungsfahrten und aufschlussreichen Kontaktmöglichkeiten zur dortigen Polizei und zu anderen Institutionen wie auch adäquate Lehrveranstaltungen entwickelt. Die jeweiligen Anträge der Kurse wurden von der Abteilungsleitung genehmigt, so dass der Studienfahrt in gut zwei Monaten nichts mehr im Wege stand.

Man kannte sich in den Kursen schon recht gut, in den einzelnen Kursen war zwischenzeitlich ein starkes Gemeinschaftsgefühl gewachsen. Die Kontakte der Studierenden waren jedoch zumeist auf den eigenen Kurs beschränkt. Zu den Teilnehmern anderer Kurse waren die Kontakte eher rar, man hatte ja auch nicht die „besten Erfahrungen“ gemacht, als es am ersten Tag an der Fachhochschule, als alle Kurse im Rahmen der ersten Einweisung in der Aula versammelt waren, bei der Raumverteilung für die Kurse zu Spannungen kam. Während der Kurs A im Neubau einen modern eingerichteten Hörsaal zugewiesen bekam, mussten die Kurse B und C im etwas abseits gelegenen Altbau der Fachhochschule, der Kurs C zudem in einem sehr engen und einer lärmenden Baustelle zugewandten Hörsaal untergebracht werden. Etliche Studierende fühlten sich benachteiligt. Anfeindungen der Teilnehmer aus den drei Kursen untereinander waren nicht selten die Folge, diese Situation war prägend für die folgende Zeit.

Doch gab es kaum Einwände, die anstehende Studienfahrt kursübergreifend durchzuführen, d. h. mehr oder weniger gemeinsam mit den anderen Studierenden der übrigen zwei Kurse. Letztlich war es in der großen Gemeinschaft von drei Kursen billiger, wenn man die An- und Abreisekosten, die Busfahrten wie auch die Unterbrin-

gungskosten zugrunde legte. Nur wenige, es handelte sich dabei insbesondere um eine „Fahrgemeinschaft“ von vier Studierenden aus einer Nachbarstadt aus dem Kurs C, hatten von vornherein die Meinung vertreten, die Studienfahrt auf die Teilnehmer vom eigenen Kurs zu beschränken. Man sollte doch unter sich im Kurs bleiben, die Gemeinschaft im eigenen Kurs noch weiter fördern – andere Kurse schafften nur Probleme und störten das gute Klima. Sie verwiesen dabei immer wieder auf den „arroganten“ Nachbarkurs B, dessen Teilnehmer nicht einmal bereit gewesen seien, bei der Organisation der ersten FH-Fete mitzuhelfen. „Die passen einfach schon vom Altersdurchschnitt nicht zu uns, hier haben sich wohl die ‚Lebensälteren‘ in einem Kurs getroffen.“ Die meisten dieser Kursteilnehmer stammten darüber hinaus aus einer entfernten ländlichen Region. Außerdem habe sich mittlerweile überall herumgesprochen, dass die Studierenden aus diesem Kurs zu allem „Ja und Amen“ sagen, was die Dozenten wollen. Zudem hatten sie sich geweigert, bei einer günstigen Stundenverlegung einem Tausch von Unterrichtsstunden zuzustimmen, obwohl der Dozent keine großen Einwände geäußert, aber letztlich diese in ihrer Haltung unterstützt habe. Mit diesen „Strebern“ bzw. „Angepassten“ wolle man nichts zu tun haben – die meinen doch, dass sie etwas „Besseres“ seien. Insgesamt wurden die Teilnehmer dieses Kurses als „unsympathisch“ bezeichnet, vor allem die „sichtbar Älteren“ in dem Kurs B. Wenn die auf der Studienfahrt dabei sind, dann wolle man die persönlichen Kontakte mit diesen auf jeden Fall vermeiden. Man müsse eben nur zusammenhalten, war vor allem die Meinung in dem Kurs C. Insbesondere zwischen den beiden Nachbarkursen B und C herrschte offenkundig kein gutes Klima, man grüßte sich kaum, Informationen von gemeinsamen Dozenten wurden bewusst zurückgehalten, so dass es auch zu einzelnen offenen Streitigkeiten kam. Zu dem Kurs A hatten die Teilnehmer der Kurse B und C so gut wie keinen Kontakt, die waren einfach zu weit weg.

So kam es dann auch schon im Vorfeld bei der Klärung von Unterbringungsfragen auf der anstehenden Studienfahrt zu kurzfristigen, dies galt für alle drei Kurse, hitzigen Diskussionen innerhalb der Kursgemeinschaften. Man wollte mit dem jeweiligen Kurs selbstverständlich komplett in einer Unterkunft untergebracht werden – eine Aufteilung der Kurse in verschiedenen Hotels bzw. Pensionen sollte auf jeden Fall vermieden werden. So hatte der Ausbildungsleiter, der die Buchungen in zwei Hotels zu erledigen hatte, eine Vielzahl von Gesprächen zu führen, bis man sich letztlich – für einige widerwillig – einigen konnte.

Ähnlich verlief die Diskussion bei der Regelung der notwendigen Aufteilung der Studierenden in zwei Bussen auf der Hin- und Rückfahrt, der notwendigerweise geteilte Kurs fühlte sich gegenüber den anderen Kursen erheblich benachteiligt. Der Zufall hatte den Kurs C bestimmt, dem die „Fahrgemeinschaft“ angehörte. Fortan wuchs noch das Gemeinschaftsgefühl in diesem Kurs, man traf sich noch häufiger außerhalb der Unterrichtszeiten, veranstaltete Feten und schwor sich, die mittlerweile freundschaftlichen Gemeinsamkeiten auf der Studienfahrt fortzusetzen. Vielfältige konkrete Planungen unterstrichen diese Vorhaben. Skikurse wolle man nur mit den eigenen Kursteilnehmern belegen und eigene Exkursionen unternehmen. Die Mitglieder der Fahrgemeinschaft ließen darüber hinaus keine Gelegenheit aus, sei es in der Cafeteria der Fachhochschule oder sonst wo, ihren Unmut über ihre empfundene Benachteiligung zum Ausdruck zu bringen. Dabei konzentrierten

sie sich in ihren z. T. diskriminierenden Bemerkungen auf einen Angehörigen des Nachbarkurses B, den 29-jährigen Bernhard M., der sich auch für die Mitglieder des eigenen Kurses etwas „merkwürdig“ verhielt. Äußerungen wie z. B.: „Wie will der bei der Polizei überhaupt zurechtkommen, so schwächling und so ängstlich, wie der sich gibt! Diesem ‚Muttersöhnchen‘ steht doch die Angst im Gesicht geschrieben. In seinem Alter hört doch die Lernfähigkeit schon auf ...!“ Als man an der Windschutzscheibe seines Autos einen Polizeistern entdeckt hatte, lästerte man: „Der hat bestimmt noch eine Kelle und ein Blaulicht im Handschuhfach, der ist doch krank im Kopf“.

Ohne Zweifel stellte sich das Verhalten des Bernhard M. auch für die Mitglieder vom eigenen Kurs etwas außergewöhnlich dar. Seine nervös vorgetragenen Antworten im Unterricht schienen nicht immer besonders überlegt zu sein, hin und wieder konnte man das Lachen nicht mehr unterdrücken. Selbst die Dozenten schmunzelten ab und zu über seine Beiträge. Hektisch meldete er sich immer dann zu Wort, wenn es um konkrete polizeiliche Sachverhaltsbesprechungen ging. Immer wieder wollte er den Eindruck erwecken, als kenne er die polizeilichen Gegebenheiten und Handlungsabläufe bereits. Von den anderen „angestachelt“, erzählte er z. T. spannende und dramatische Geschichten aus dem Polizeialltag und verwies auf seinen Bruder, der ebenfalls Polizeibeamter auf einer Großstadt-wache sei. Zu den „Lachern“ kam es immer dann, wenn die Darstellungen für alle offenkundig deutlich überzogen wirkten und selbst von den Dozenten Zweifel an der Realität geäußert wurden. Ansonsten war er besonders zurückhaltend, eher schüchtern und hielt sich vor allem bei „geselligen“ Anlässen zurück. In Gesprächen mit ihm hatte man erfahren, dass er ganz bestimmte Polizeiuniformteile und Ausrüstungsgegenstände, u. a. auch Signalpfeifen sammelte. Mit Stolz hatte er einmal von sich aus berichtet, dass er mittlerweile schon über 60 verschiedene Signalpfeifen und über 80 verschiedene Polizeisterne zu seiner Polizeisammlung zählen könne. Außerdem habe seine Freundin sich von ihm getrennt, weil er sich nur noch auf seinen Polizeiberuf konzentrierte. Dabei war er gerade Frauen gegenüber sehr schüchtern, niemand im Kurs traute ihm eine Beziehung zu einer Frau zu. Immer wieder träumte er von seiner zukünftigen Polizeiarbeit, die er am liebsten später einmal im SEK oder besser noch im MEK erledigen möchte. In seiner Freizeit nutzte er jede Gelegenheit, um Kontakt zu seinem Bruder zu haben, möglichst unmittelbar nach dessen Dienstverrichtung oder sogar auf der Wache. In dem Kurs hatte man ihn von den durchaus ernst zu nehmenden Mitgliedern als „Einzelgänger“ eingeordnet, man sah kein besonderes Problem – außerdem zeigte er sich durchaus angemessen kameradschaftlich wie auch strebsam.

Endlich war es dann soweit – die Studienfahrt konnte beginnen. Nach einer langen Anfahrt erreichte man den ausgewählten Ort in Südtirol. Zwischenzeitlich waren schon die ersten kursübergreifenden Kontakte zwischen den Studierenden im Bus oder an den Raststätten geknüpft worden. Vor allem die Aufteilung der drei Kurse in zwei Bussen hatte neue Gemeinschaften entstehen lassen. Man war sich näher gekommen, obwohl man nicht aus einem Kurs stammte. Die Kurszugehörigkeit schien auf einmal nicht mehr bedeutsam zu sein. Die versierteren Skifahrer nutzten noch am Anreisetag die letzten sonnigen Stunden des Tages für die Abfahrten. Die Anfänger kümmerten sich um ihre Ausrüstung und um die Anmeldung in den Ski-Kursen.

Bald entwickelten sich vollkommen neue Gruppierungen, die sich wesentlich nach den Interessen und unterschiedlichen Freizeitaktivitäten herausbildeten. Die Anfänger im Skifahren merkten sehr bald, dass die „Profis“ lieber unter sich sein wollten, selbst wenn es sich um Mitglieder der eigenen (ursprünglichen) Gemeinschaft handelte. Noch vor Wochen getätigte Versprechungen seitens der guten Skifahrer, die Anfänger in ihrem Lernprozess intensiv zu unterstützen, hatten offenkundig in vielen Fällen ihre Gültigkeit verloren – ohne Skikurs könne man eben nicht auskommen! Andere bevorzugten Wanderungen, Diskussionsrunden oder auch Ausflüge. Wieder andere konzentrierten sich auf die abendlichen „Après-Ski-Veranstaltungen“. Eine große Gemeinschaft mit neuen Gruppierungen war entstanden, man hatte gemeinsam in der Großgruppe, aber insbesondere in den vielfältigen Kleingruppen, viel Spaß miteinander. Selbst die vier „Nörgler“ hatten ihren Spaß sehr unterschiedlich gefunden. Mit dem Bernhard M. hatten sie offenkundig fortan weniger Probleme, besonders nachdem dieser in einer Anfängergruppe bei einer Ski-Abfahrt unter Wettbewerbsbedingungen den 3. Platz belegt hatte und darüber hinaus während einer abendlichen kursübergreifenden Lehrveranstaltung ein sehr gelungenes Referat über das Kriminalitätsaufkommen in Skiurlaubsorten gehalten hatte. „Alle Achtung – aber komisch ist der irgendwie doch.“ In den anstehenden Diskussionsrunden hielt man sich weitgehend zurück – irgendwo musste man eigene voreilige Bewertungen in die Richtung anderer Kurse und deren Teilnehmer deutlich relativieren.

Insgesamt wurde im nachhinein die Studienfahrt aus der Sicht der Teilnehmer als sehr gelungen bewertet. Man habe sich in der Woche besser zu verstehen gelernt, habe viel Spaß gehabt und interessante Lehrinhalte erfahren, spannende Diskussionen geführt und wertvolle Partnerschaften bzw. Kontakte seien zustande gekommen, und in den einzelnen Gruppen hatte man die jeweilige Kurszugehörigkeit fast gänzlich vergessen – sie war „unwichtig“ geworden. Obwohl die einzelnen Kurse nach kurzer Zeit wieder ihre „alte Gemeinschaft“ zurückfanden, bleiben die z. T. sehr intensiven Kontakte auf der Studienfahrt und Freundschaften – wie selbstverständlich – bestehen. Fortan waren vielfältige kursübergreifende „Aktivitäten“ keine Besonderheit mehr, so auch z. B. die Planung der anstehenden Karnevalsfete.

### *Ergänzende Anmerkung zum Bernhard M.:*

Nachdem M. Anerkennung für sein Referat erhalten hatte, kommt er in einen näheren Kontakt zu einem ebenfalls „ruhigen“ Kollegen aus dem anderen Kurs und erzählt seine Lebensgeschichte, indem er sich ihm „anvertraut“:

Bernhard M. wurde als zweites Kind (sein Bruder war 15 Jahre älter) seiner Eltern nach einem Verkehrsunfall, bei dem Vater und Mutter tödlich verunglückten, von den sehr strengen Großeltern erzogen. Zum Zeitpunkt des Unfalls war Bernhard M. fast zwei Jahre alt. Während der Schulzeit hatte er zunächst keine größeren Schwierigkeiten, er fiel eher durch Bescheidenheit und Genügsamkeit auf. Die draufgängerische Art seiner Altersgenossen imponierte ihm – er hielt sich aber immer zurück, galt als Weichling und Streber, niemals hatte er einen richtigen Freund. Er merkte bald, dass er sich gegen die robusten Mitschüler, die ihre Ellbogen zu gebrauchen verstanden, nicht durchsetzen konnte. Seine Bescheidenheit wurde von allen erkannt und auch immer wieder ausgenutzt. So verrichtete er vielfach Arbeiten für die anderen mit. Dies galt auch für die Zeit in

seinem zunächst erlernten Beruf als Bürokaufmann, wie dies seine Großeltern wünschten, und später als Angehöriger eines privaten Wachdienstes. Frauen gegenüber war er besonders schüchtern. Als er einmal ein Mädchen kennenlernte, das er sehr mochte, ließ er sich dieses Mädchen von einem Bekannten ohne erkennbaren Widerstand ausspannen. Vielfach war er verstimmt und sehr nachdenklich bzw. traurig, auch wenn keine unmittelbare Ursache für ihn erkennbar wurde. Teilweise führte er es auf die Schlechtigkeit der Menschen zurück, teilweise hielt er sich für einen Loser. Dann setzten wieder Phasen ein, die von Schlafstörungen, Nervosität und Aktionismus, von einem starken Drang, die Aufmerksamkeit der anderen zu erreichen, wichtig zu sein, aber auch von Magenschmerzen gekennzeichnet waren. Wenn er sich müde und erschöpft ins Bett legte, konnte er lange nicht einschlafen, hatte Angstträume, in denen er zu seinem Entsetzen irgendwelche Aggressionshandlungen plante und sogar ausübte, worauf jedesmal für ihn eine erhebliche und peinliche Bestrafung einsetzte.

### **Aufgaben**

1. Nehmen Sie aus wahrnehmungspsychologischer Sicht zu dem Sachverhalt Stellung. Orientieren Sie sich dabei an den folgenden Fragen:
  - Erklären Sie – losgelöst vom Sachverhalt – an einem Modell Ihrer Wahl den grundlegenden Prozess der menschlichen Wahrnehmung. Welches sind die wesentlichen Faktoren und Einflüsse beim Zustandekommen von sozialen Wahrnehmungen?
  - Nehmen Sie Stellung zu den Wahrnehmungsprozessen der Kursteilnehmer im Hinblick auf die jeweils anderen Kurse und deren Mitglieder! Welche sozialen Einflüsse und Wahrnehmungsfaktoren waren dabei vorherrschend?
  - Wie lässt sich der Wahrnehmungsprozess der Mitglieder der „Fahrgemeinschaft“ aus dem Kurs C gegenüber den Angehörigen des Nachbarkurses B erklären? Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang der „Erste Eindruck“ wie auch andere wahrnehmungspsychologische Effekte?
  - Beschreiben Sie sachverhaltsbezogen und konkret den Prozess der Vorurteilsbildung. Wie können Sie diese erklären?
  - Welche besondere Bedeutung haben die Gruppeneinflüsse in den Wahrnehmungsprozessen der Kursteilnehmer?
  - Welche sozialpsychologischen Strategien oder Modelle sind geeignet, Vorurteilsbedingungen, Wahrnehmungsverzerrungen und Diskriminierungen, wie sie zwischen Gruppen auftreten, zu reduzieren? Beschreiben Sie solche Strategien oder Modelle!
2. Das Verhalten von Bernhard M. wird von vielen Studierenden als merkwürdig beschrieben.

Stellen Sie dar, ob der in dem Sachverhalt geschilderte Bernhard M. aus psychologischer Sicht ein von der Norm abweichendes oder gar krankhaftes Verhalten zeigt! Diskutieren Sie mögliche Abgrenzungen!

### **Lösungsskizze<sup>1</sup>**

#### **Zu Aufgabe 1:**

Soziale Wahrnehmung ist die Bezeichnung für die Eigenarten des Wahrnehmens sozialer Gegebenheiten, Mitmenschen oder Gruppen. Wahrnehmung ist selektiv und hängt

von den Bedürfnissen, vom Erfahrungshintergrund und vielen anderen Faktoren ab. Wahrnehmung ist stets ein aktiver Produktionsprozess – kein passives Abbilden der Realität. Die Verarbeitung des Wahrgenommenen kann auf verschiedenen Ebenen betrachtet werden: der kognitiven Ebene, der Dimension der Summierung, Gewichtung und Ordnung, der Ebene der Schlussfolgerungen wie auch der Kategorisierung usw.

- *Modelle der sozialen Wahrnehmung (exemplarisch):*
  - Entstehung des Wahrnehmungsbildes aus psychologischer Sicht:
    - *Selektionsprozess* (Motive, Interessen, Erfahrungen)
    - *Strukturierungsprozess* (Vereinfachung, Ergänzungen usw.)
    - *Interpretationsleistung* (Gehalt einbringen, verstehen usw.)
    - *Bewertungsprozess* (positive und negative Zuordnung)
  - Hypothesen-Modell der Wahrnehmung.

Danach entspricht das Wahrnehmungsbild einer Funktion aus Erwartungen und objektiver Realität.

- Die *Wahrnehmungsprozesse* der Kursteilnehmer lassen sich aus wahrnehmungspsychologischer Sicht an den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der sozialen Wahrnehmung beschreiben und erklären. So werden die Interessen und Motive der Studierenden, möglichst günstige Rahmenbedingungen anzutreffen (Hörsaal usw.), entscheidend Einfluss auf die Wahrnehmung der anderen Kurse nehmen, nämlich einen Konkurrenzgedanken und damit einhergehend Ablehnung fördern. Erwartungseinstellungen veranlassen Verfälschungstendenzen. Kursteilnehmer werden als different und tendenziell eher als unsympathisch wahrgenommen, entsprechendes Verhalten ist mehr oder weniger die Folge. Die im Sachverhalt dargestellten „verobjektivierbaren Benachteiligungen“ mit einhergehenden Frustrationen (Enttäuschungen) veranlassen bzw. verstärken ohne Frage die geschilderten negativen Phänomene. *Man nimmt nur noch das wahr, was man wahrnehmen will.* Die negativen Aspekte überwiegen in der Aufmerksamkeit, sie genießen Zentralität und werden entsprechend fokussiert, positive Komponenten werden vernachlässigt, weil sie ja der eigenen Interessenlage und somit der ursprünglichen Meinungsbildung widersprechen. Der „Drang nach Eindeutigkeit und Vollständigkeit“ macht darüber hinaus eine klare Strukturierung und Abgrenzung erforderlich, Einzelaspekte im Sinne von Vorinformationen werden zu einem ganzheitlich unsympathischen Bild geformt. Alternativen, kognitive Reflexionen oder Kompromisse scheinen im Bereich der spontanen Wahrnehmung ausgeschlossen zu sein, wenn man die in der Falldarstellung ausgeführten Werterlebnisse und Gefühlsverknüpfungen bei den offenkundig frustrierten Kursteilnehmern zugrunde legt. So ist es nicht erstaunlich, dass die Kontakte sich auf die Teilnehmer der jeweiligen Kurse beschränken und positive Verhaltensinvestitionen den anderen gegenüber abwegig sind, denn nur positive erste Wahrnehmungsbilder bzw. Eindrücke lösen im Normalfall *Sympathie, Zuwendung, Bindung* und somit *positives Verhalten* aus, das sich in sozialen Kontakten realisiert. Die ursprünglich spontane Bewertung (Abwertung) erfährt im Sachverhalt zudem Verstärkungen, sie dient wesentlich der eigenen Sicherheit und der Stärkung der eigenen sozialen Identität, des Selbstkonzeptes, sie erklärt unreflektiert und zumeist auch unbewusst Verhalten anderer, so dass ein Abrücken von dieser Haltung und Einordnung kaum noch möglich erscheint. Aus wahrnehmungspsychologischer Sicht lässt sich das produzierte

negative Wahrnehmungsbild der „Benachteiligten“ von den anderen wesentlich vor dem Hintergrund der geschilderten oberflächlichen Begegnung in der Aula zurückführen, was die ganze Tragweite von sozialer Wahrnehmung deutlich macht. Erste, wenn auch nur oberflächlich entstandene Wahrnehmungsbilder beherrschen die Beziehungen zwischen Menschen, die sozialen Situationen und Prozesse, wie dies im Sachverhalt eindrucksvoll belegt wird. Sie entscheiden über Sympathie und Antipathie, über Zuwendung und Ablehnung. Der Erste Eindruck ist der zentrale Mechanismus menschlicher Psychoökonomik. Dabei dienen implizite Persönlichkeitstheorien als Orientierungsmuster, diese erklären wichtige Schlussfolgerungen, Zuschreibungen und Ergänzungen in den jeweiligen Wahrnehmungsprozessen. Gruppeneinflüsse und konkurrierende Bedingungen, aber auch allein schon die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe bzw. sozialen Kategorie haben sicherlich im Sachverhalt eine herausragende Bedeutung.

Darüber hinaus lassen sich die Gesetzmäßigkeiten des „*Ersten Eindrucks*“ wie auch der „*Halo-Effekt*“ zur Erklärung der Wahrnehmungsprozesse heranziehen. Der Erste Eindruck formuliert sich überall dort, wo wir zum ersten Mal auf Dinge, Institutionen, Gruppen und Menschen stoßen und von ihnen positiv oder negativ betroffen sind. Man kann davon ausgehen, dass die Ersten Eindrücke, wie sie im Sachverhalt in der Aula bei den sicherlich noch verunsicherten Berufsanfängern entstehen, von entscheidender Bedeutung für das weitere Denken und Verhalten sind. Auch hier spielen Gesetzmäßigkeiten der Zuordnung (Attribution, Ursachenzuschreibung), der eindeutigen Bewertung (Sympathie oder Antipathie) wie auch der Anreicherung und Schlussfolgerung eine wichtige Rolle. Die erlebte Zurückhaltung bei der Organisation der FH-Fete durch den Kurs B erfährt bei den Wahrnehmenden aus dem Kurs C nach dem sogenannten „*Halo-Effekt*“ ein ganzheitliches negatives Bild – mehr oder weniger bewusst, mindestens tendenziell, dem Streben nach Konsistenz und Widerspruchlosigkeit folgend. Ein Minimum an Informationen reicht aus, um ein Maximum an Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, wobei die im Sachverhalt angedeuteten Schlüsselreize (älter aussehen usw.) sehr wohl mit ausschlaggebend bei diesen Informationsverarbeitungsprozessen sein dürften.

- *Vorurteile* sind vorgefasste und meist negative Urteile über Menschen oder Gruppen, die sich als rigide, recht konstant erweisen, die gefühlsmäßig unterbaut sind und nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Sie beruhen zumeist auf fehlerhaften Verallgemeinerungen. Diskriminierung meint in diesem Zusammenhang herabwürdigen, herabsetzen und bedeutet die Umsetzung des durch Gedanken und Gefühle gekennzeichneten Vorurteils ins Handeln. Stereotypisierung beruht grundsätzlich auf kognitiver Überzeugung, ist im Vergleich zum Vorurteil nicht mit Affekten gekoppelt. Sie verstehen sich als überstarke Überzeugungen, die mit einer Kategorisierung verbunden sind und dienen der Rationalisierung des diese Kategorie betreffenden Verhaltens.

(Wird fortgesetzt)

**Stichwörter: Operative Fallanalyse (OFA), ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System), Täter-Profilung**

Von *Kriminaldirektor Gerhard Schmelz, Verwaltungshochschule Wiesbaden, Fachbereich Polizei*

Fortsetzung zu KR-SKRIPT-Info 2/01, S. 152.

## 5. ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System = Analyse-System zur Serienzusammenführung von Gewaltverbrechen)

Beachte: Alle in ViCLAS erfasste Informationen sind VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft!

### 5.1 Philosophie von ViCLAS

„Die Philosophie von ViCLAS ist geboren aus der Erkenntnis der Notwendigkeit der Erfassung (mittels Fragebogen) und Abspeicherung von später wiedererkennbaren und deliktsübergreifenden Fallinformationen, deren Auswahl sich im Wesentlichen an den Verhaltens- und Vorgehensmuster des be- und unbekanntem Straftäters bei der Tatausführung orientieren muss. Darauf aufbauend ist das System dann in der Lage, bei entsprechender Bedienung/Recherche durch geschultes Personal, Gemeinsamkeiten zu bereits abgespeicherten Fällen aufzuzeigen (Tat/Tat-Zusammenhänge) und hilft dem Nutzer ggf. die sog. „Handschrift“ (mental script) eines Rückfalltäters zu identifizieren, was zum Erkennen weiterer Tat-/Täter-Zusammenhänge führen kann. Dass sich mit der Konstituierung eines Serienzusammenhangs Ermittlungen effektiver bündeln lassen, ist der pragmatische Sekundäreffekt, der letztlich auf indirektem Weg auch zur Täterermittlung beiträgt.“

### 5.2 Bedeutung von ViCLAS

ViCLAS ist eine (in Kanada entwickelte) insbesondere für den Bereich Sexual- und Tötungsdelikte konzipierte Falldatei zum Erkennen von Serien-/Wiederholungstraftaten sowie Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenhängen und zur Identifizierung von Tätern (Verbunddatei des BKA). Die Datenbank ist in mehrere Bereiche strukturiert. Schwerpunkt bilden die Informationen über

- den Täter,
- das Opfer,
- deren Verhalten,
- die Dynamik des Angriffs,
- den Tatablauf und
- die Todesursache.

Die Datenbank bietet die Möglichkeit zur differenzierten Abbildung der Fallinformationen und Durchführung einer Vielzahl von Recherchen sowohl im bundesweiten Bestand als auch über das BKA in Beständen anderer Staaten. Neben Kanada wird diese Datenbank bisher in Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, Australien und Österreich eingesetzt.

### 5.3 Sondermeldedienst ViCLAS

Durch die bundesweite Einführung der ViCLAS-Datenbank ergeben sich Änderungen für das Meldeverfahren bei Tötungs- und Sexualdelikten.

Für die Erfassung, Speicherung und Auswertung in der ViCLAS-Datenbank sind folgende Delikte meldepflichtig:

- (geklärte oder ungeklärte) Tötungsdelikte, einschl. Versuche; nicht meldepflichtig: Beziehungsdelikte ohne besondere Tatumstände; meldepflichtig: nicht identifizierte Leichen, bei denen ein Fremdverschulden nicht ausgeschlossen werden kann

(Wird fortgesetzt)

# Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis  
55. Jahrgang

Herausgeber:

**Dr. Klaus Ulrich Kersten,**  
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Gerhard Müller,**  
Leiter des LKA Hamburg

**Hans-Eberhard Gersonde,**  
Direktor des Landeskriminalamtes  
Schleswig-Holstein

**Harald Kunkel,**  
Präsident des LKA Thüringen

**Wilfried Kusber,**  
Direktor des LKA Niedersachsen

**Günther Flossmann**  
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Axel Lüdders,**  
Direktor des LKA Brandenburg

**Hans-Heinrich Preußinger,**  
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

**Peter Raisch,**  
Präsident des LKA Sachsen

**Hartmut Rohmer,**  
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Franz-Hellmut Schürholz,**  
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Klaus Jürgen Timm,**  
Direktor des Hessischen LKA

**Hans-Ulrich Voß,**  
Landeskriminalpolizeidirektor,  
Leiter des LKA Berlin

**Harald Weiland**  
Direktor des LKA Saarland

**Ingmar Weitemeier,**  
Direktor des LKA Mecklenburg-  
Vorpommern

**Heinz Haumer,**  
Präsident des Bayerischen LKA

**Hans-Martin Zimmermann,**  
Ltd. Kriminaldirektor, Leiter des Fach-  
bereichs II der Polizei-Führungsakademie

**Kurt Niederhauser,**  
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Redaktion:

**Waldemar Burghard,**  
Direktor des LKA Nds. a. D., Sandbrink 1,  
49086 Osnabrück, Telefon 0541/386401,  
Telefax 0541/385706,  
e-mail: wburghard@gmx.de (Chefredakteur).

**Horst Clages,**  
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,  
Wolkenburgstraße 25, 53604 Bad Honnef,  
Telefon 02224/941031,  
e-mail: Horst.Clages@t-online.de  
(verantwortlich für KR-SKRIPT).

**Prof. Dr. Edwin Kube,**  
Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt

**Prof. Dr. Jürgen Vahle,**  
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,  
Tel. 0521/123223 (verantwortl. für Recht  
aktuell)

Redaktion Schweiz:

**Dr. Roman Pfister** (Leitung),  
Bereichsleiter bei der Stadtpolizei Zürich,  
Postfach 2214, 8021 Zürich,  
Tel. ++41 (0) 12167103;  
Fax ++41 (0) 12167189,  
e-mail: kriminalistik.schweiz@stp.stzh.ch

**Dr. Felix Bänziger,**  
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

**Fürsprecher Jürg Noth,**  
Chef Regionalpolizei Berner Oberland,  
Kantonspolizei Bern

**Kriminalkommissär  
Markus Melzl,**  
Chef Medien und Information,  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

**Verlag:**  
Kriminalistik Verlag · Hüthig GmbH, Post-  
fach 102869, Im Weiher 10, 69018 Heidel-  
berg, Telefon 06221/489-250, Fax 06221/  
489-624. – Internet <http://www.huethig.de>.

**Verlagsleitung:** Dr. Martin Cramer.

**Redaktionsassistent:**  
Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;  
e-mail: hammj@huethig.de.

**Anzeigen:**  
Judith Hamm, Telefon 06221/489-416. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 27 vom 1. Januar 2000. Anzeigenschluß: 14 Tage vor Erscheinen. Erscheinungsweise: monatlich.

**Bezugsbedingungen:**  
Bezugspreise 2000: Inland: DM 192,- + DM 36,- Versandkosten = DM 228,-, Ausland: DM 192,- + DM 48,- Versandkosten = DM 240,-; öS 1752,- inkl. Versandkosten; sFr 215,- inkl. Versandkosten. Einzelheft DM 18,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung): DM 126,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonnement kann bei Neubestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die Hüthig GmbH, Abt. Vertrieb, Postfach 102869, D-69018 Heidelberg, widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird. Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 10067) Kto. 4799673; Bad.-Würt. Bank (BLZ 672 200 20) Kto. 5307228600.

**Urheberrecht:**

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge – auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze – sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher Genehmigung durch den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte auf den Verlag über.

**Vertrieb:**

Heidelberger Verlagsservice, Abonnement-Dienst, Telefon 06221/489-373; e-mail: dieseld@huethig.de.

**Schweiz:**

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adreßänderungen): Ursula Meier, Ferdinand-Holler-Straße 42, CH-8049 Zürich. Jahresabonnement sFr 215,- inkl. Versandkosten.

**Herstellung:**

Layout, Satz und Montage: Brunhilde Walter, 69198 Schriesheim. Druck und Verarbeitung: Druckerei Wilhelm Röck, Schwabstraße 20, 74189 Weinsberg.



ISSN 0023-4699